

Unehelicherklärung (Art. 316). Dass aber diese Vermutung im Zeitpunkte der Geburt nicht platzreifen oder, wenn doch, eine Anfechtung nicht stattfinden und daher eine Hinausschiebung des Fristbeginns für die Vaterschaftsklage nicht erfolgen werde, ist vor der Geburt, wo doch das Klagerecht schon besteht, ungewiss (die unverheiratete Schwangere kann sich vor der Geburt mit einem Dritten verheiraten, BGE 56 II 342). Das Vaterschaftsklagerecht ist somit keineswegs seit Beginn seines Bestehens auf eine vorausbestimmte Dauer begrenzt. Im gleichen Sinne spricht auch die vom Bundesgericht bereits zugelassene nachträgliche Klageerhebung bei durch den Beklagten veranlasster Fristversäumnis.

f) Gegen die Anwendung des Art. 139 OR auf die Verwirkung besteht umsoweniger Bedenken, als diese Bestimmung im Abschnitt über die Verjährung eine von Hinderung und Stillstand (Art. 134 OR) und Unterbrechung (135) unabhängige Sonderstellung einnimmt, so dass ihre Anwendung nicht eine Herübernahme eines Elementes dieser nur für die Verjährung brauchbaren Rechtsfiguren bedeutet.

6. — Der Beschwerdeentscheid des aargauischen Obergerichts vom 24. August 1933 wurde mit seiner Zustellung am 11. September 1933 rechtskräftig (Aarg. ZPO §§ 334, 348). Die Klageerhebung in Zürich ist am 10. November 1933, also am 60. Tage nach rechtskräftiger Unzuständigkeitsklärung des erstangegangenen Richters und somit innerhalb der Nachfrist nach Art. 139 OR erfolgt. Die Vorinstanz hat daher die Klage auf ihre Begründetheit zu prüfen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass die Sache zu materieller Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

36. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Juli 1935 i. S. Dinkel gegen Gemeinderat Eiken.

Art. 369 ZGB. Der Umstand, dass für eine nach Art. 369 ZGB bevormundungsbedürftige Person von Angehörigen gesorgt wird, macht ihre Entmündigung nicht unnötig.

A. — Auf Klage des Gemeinderates Eiken sprach das Bezirksgericht Laufenburg gemäss Art. 369 ZGB über den Beschwerdeführer die Entmündigung aus gestützt auf ein Gutachten des Bezirksarztes Dr. Beck, das zu dem Schlusse kommt, dass Dinkel, geb. 1913, an angeborenem Schwachsinn leidet, sein Bewusstsein nur von sinnlichen, durch unmittelbare Wahrnehmungen aufgenommenen Vorstellungen und daraus gebildeten primitiven Urteilen und Begriffen erfüllt ist und ihm die Fähigkeit zur Aufnahme und Verarbeitung abstrakter Vorstellungen und Urteile fehlt, weshalb er keine Einsicht in die rechtliche Bedeutung von Verhältnissen und Handlungen habe, seine Rechte und Pflichten nicht richtig zu beurteilen und daher seine materiellen Interessen nicht selber zu wahren vermöge. In seinem die Entmündigung bestätigenden Urteile stellt das Obergericht des Kantons Aargau ferner fest, dass in der aus der betagten Mutter, einem Bruder, einer Schwester und dem Interdizenden bestehenden Familie Dinkel eine derartige Nachlässigkeit in der Besorgung der Haus- und Feldarbeit herrsche, dass die Versetzung des erst 22jährigen Heinrich in ein gesundes und geordnetes Milieu unerlässlich sei.

B. — In der vorliegenden zivilrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht gibt der Vertreter des Dinkel eine gewisse Geistesschwäche bei diesem zu ; sie sei jedoch nicht so ausgesprochen, dass er seine eigenen Angelegenheiten nicht selber zu besorgen vermöchte. Diese seien die denkbar einfachsten. Dinkel betätige sich auf dem Lande seiner Mutter und zeitweise als Weg- oder Gelegenheitsarbeiter. Jedenfalls lebe er mit seinen Angehörigen zusammen und

gebe seinen Verdienst der Mutter ab, die für ihn Sorge, sodass keinerlei vormundschaftliche Fürsorge notwendig sei. Trunksucht oder eine Gefährdung in dieser Richtung liege nicht vor. Es wird um Bewilligung des Armenrechtes ersucht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Jede mündige Person, die zufolge geistiger Schwäche ihre Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen vermag oder zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf, muss gemäss Art. 369 ZGB unter Vormundschaft gestellt werden. Der Umstand, dass Angehörige aus freien Stücken und ohne rechtliche Gewalt über die fürsorgebedürftige Person zu besitzen, für diese sorgen, kann eine Entmündigung nicht unnötig machen. Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht wiederholt mit Bezug auf fürsorgebedürftige Ehefrauen ausgesprochen (BGE 50 II 437 ff). Er hat allgemeine Geltung. Auch Hauskinder, die mit ihrer Familie zusammenleben, müssen nach erreichter Volljährigkeit entmündigt und entweder in die elterliche Gewalt zurückgegeben oder mit einem Vormunde versehen werden, wenn die Voraussetzungen der Art. 369 ff. ZGB sich in ihnen erfüllen, wie das im vorliegenden Falle zweifellos zutrifft. Fraglich kann nur erscheinen, ob eine Entmündigung deswegen unterbleiben kann, weil die Angelegenheiten des Beschwerdeführers so einfache sind, dass er sie trotz seiner geistigen Beschränktheit selber zu besorgen vermag. Nach dem ärztlichen Gutachten muss indessen angenommen werden, dass er auch diese einfachen Verhältnisse nicht zu überblicken vermag und daher auch in diesem Bereich auf die Fürsorge anderer angewiesen ist. Dass seine Mutter zur Zeit für ihn sorgt, ist, wie bereits festgestellt, kein Grund, von der Entmündigung abzusehen. Dazu kommt, dass gerade diese Fürsorge der Mutter nach den Ausführungen der Vorinstanz eine durchaus unzulängliche ist. Festgestellt ist nämlich, dass im Hause Dinkel « grösste Unordnung und unglaublicher Schmutz »

herrschen. Es sind also schon Gründe hygienischer Natur, die eine fremde Fürsorge erheischen. Mit Recht befürchtet die Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer später, d. h. nach der Auflösung der Familie Dinkel, nicht mehr an eine ordentliche Lebensweise gewöhnt werden könnte, wenn er in den gegenwärtigen häuslichen Verhältnissen aufwüchse. Sollten diese sich zum Bessern wenden, so kann unter Umständen ein Familienglied zum Vormund ernannt und der Beschwerdeführer in der Familie belassen bzw. in diese zurückgebracht werden. Die Notwendigkeit vormundschaftlicher Fürsorge und damit der Entmündigung jedoch haben die Vorinstanzen demgemäss zu Recht bejaht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**37. Arrêt de la II^e section civile du 12 juillet 1935
dans la cause Dame R. contre R.**

Demande en divorce. Acquiescement.

Est contraire au droit fédéral (art. 158 CC) la règle de procédure neuchâteloise en vertu de laquelle la partie qui a acquiescé à la demande de divorce est exclue, purement et simplement, de toute participation à la procédure ultérieure.

A. — Rod. R., citoyen suisse alors établi en Italie, et Dlle Ginetta P., ressortissante italienne, se sont mariés en 1927. Trois fillettes sont nées de cette union. En 1933, la femme avoua à son mari qu'elle entretenait depuis quelque temps des relations adultères avec le Dr L. Les conjoints décidèrent alors de divorcer.

B. — L'action fut introduite par le mari, au for de son lieu d'origine, par demande déposée au greffe du Tribunal du district de Neuchâtel, le 18 septembre 1933. En même temps, le demandeur a produit la pièce ci-après :